

# **Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch xx des Gesetzes vom xx.xx.2016 (Nds. GVBl. S. xxx) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am xx.xx.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

1. Die Gemeinde Lemwerder hat das Ziel, durch die Bildung eines Jugendbeirates die Teilhabe aller Kinder und jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Gemeinde zu fördern sowie diese aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
2. Der Jugendbeirat der Gemeinde Lemwerder bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung. Der Jugendbeirat übt seine Tätigkeit überparteilich und überkonfessionell aus.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er vertritt die Interessen der Jugend in den politischen Gremien der Gemeinde Lemwerder.
2. Der Jugendbeirat kann Anträge an den Gemeinderat sowie an dessen Ausschüsse und Anfragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung richten, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße betroffen sind.
3. Der Jugendbeirat trifft sich mindestens viermal jährlich. Er kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu zweimal jährlich eine Versammlung einberufen. Die Verwaltung ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Ladung behilflich.
4. Auf Ersuchen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder der Verwaltung hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, zu äußern.
5. Der Jugendbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Insbesondere die Präsenz im Internet und in sozialen Netzwerken wird in den Grenzen des geltenden Rechts ausdrücklich gebilligt.

## **§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates**

1. Der Jugendbeirat besteht aus 7 Mitgliedern, die in der Gemeinde Lemwerder wohnhaft sein müssen. Der Beirat kann auch aus weniger als 7 Mitgliedern bestehen, soweit die Zahl der Mitglieder 5 nicht unterschreitet.
2. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde Lemwerder, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht



2. Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichen Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am xx.xx.2017 in Kraft.

Lemwerder, xx.xx.2017  
GEMEINDE LEMWERDER  
DIE BÜRGERMEISTERIN  
Regina Neuke